

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges  
Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und  
Gewerbe

**Band:** 39 (1923)

**Heft:** 50

**Rubrik:** Verkehrswesen

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 15.10.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

**Ia. Schiffskitt**

dauernd elastisch

**Ia. Schwarzkitt**

hitzebeständig

**Dachpappen****MEYNADIER & CIE., ZÜRICH UND BERN**

1501a

§ 10. Die vergebende Behörde ist berechtigt, nur solche Bewerber zu berücksichtigen,

- a) die sich verpflichten, ihren Arbeitern und Angestellten wegen der Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Organisation Nachteile zu verursachen,
- b) die die ortsüblichen Arbeitsbedingungen, insbesondere betreffend Arbeitszeit und Arbeitslohn, einhalten und sich auf Verlangen darüber ausweisen; als üblich gelten vor allem die Arbeitsbedingungen, die in Gesamtarbeitsverträgen oder in Vereinbarungen zwischen bedeutenden Arbeiter- oder Angestellten- und Unternehmer-Organisationen aufgestellt sind.

Sie ist ferner berechtigt, in besondern Fällen, z. B. für die Heimarbeit, bei der Ausschreibung von Arbeiten oder Lieferungen Mindestforderungen hinsichtlich der Löhne und anderer Arbeitsbedingungen zu stellen. Vorbehalten bleiben die Festsetzungen in Gesamtarbeitsverträgen oder in Vereinbarungen (Abs. 1, lit. b).

§ 11. Die gegenwärtigen Vorschriften kommen nur gegenüber solchen Berufsverbänden zur Anwendung, die ihre Mitglieder nicht schon von Verbandswegen unter Bußandrohung oder sonstigem Zwang dazu verhalten, ihren Angeboten die von den Berechnungsstellen der Verbände festgesetzten Preise zugrunde zu legen.

§ 12. Dieser Beschluß tritt am 5. März 1924 in Kraft und gilt für drei Jahre. Die ihm widersprechenden Verordnungs- und Verwaltungsvorschriften werden auf den gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

**Volkswirtschaft.**

**Berufsberaterkurs in Zürich.** (Mitgeteilt.) Der vom Jugendamt des Kantons Zürich veranstaltete und am 1. März in der Universität Zürich abgehaltene fünfte kantonale Ausbildungskurs für Berufsberater war von über 160 Personen besucht. Die Tagung war ausschließlich dem Thema „Kunst und Kunstgewerbe“ gewidmet. Am Vormittag referierte zuerst Kunstmaler Mangold aus Basel in gehaltvoller Weise über die Voraussetzungen zum Künstlerberuf (Maler, Bildhauer, Zeichenlehrer, Architekt). Er betonte dabei namentlich den Wert einer guten allgemeinen Bildung und die Notwendigkeit der Erlernung eines kunstgewerblichen Berufes insbesondere für den angehenden Maler. Auf recht mancher seiner grundsätzlichen Ausführungen baute auch der zweite Referent, Direktor Bogler vom Zürcher Konservatorium auf, der über die Anforderungen, Berufsmöglichkeiten und Existenzaussichten in der Tonkunst (Musik und Gesang) sprach. Er bezeichnete den Zubrang zu den musikalischen Berufen als zu stark, wies hin auf die vielfach noch unbefriedigende soziale und materielle Stellung der Musiker und erwähnte auch die weitgehende

Konkurrenzierung, welcher der einheimische Tonkünstler durch ausländische Kräfte ausgesetzt ist.

Die Nachmittagsvorträge eröffnete Fräulein Krebs, Abteilungsvorsteherin der Gewerbeshule Zürich, welche über die Berufsmöglichkeiten für Frauen im Kunstgewerbe sprach. Sie schilderte in klarer Weise die vielfachen Möglichkeiten zu kunstgewerblicher Betätigung für die Frau, betonte die Notwendigkeit gründlicher Ausbildung in einem bestimmten Berufe (Sticken, Graphik, Metalltreiben, Buchbinderei etc.), erwog die Aussichten der selbständigen Kunstgewerblerin und erwähnte endlich die im Allgemeinen wenig befriedigenden materiellen Aussichten in diesen Berufen. In zwei wichtige Spezialgebiete führten dann endlich die Referate von Direktor Walthart vom Artist. Institut Drell Füssli-Zürich über die Lithographie und verwandte Berufe, sowie von Malermeister Schmidt-Zürich über den Malerberuf ein. In einlässlicher Weise wurden die Arbeiten in den einzelnen Sparten der Lithographie erörtert und namentlich auch hingewiesen auf die mehr technischen Berufe im Lithographengewerbe wie Drucker, Photographen, Chemigraphen. Auch Malermeister Schmidt verstand es trefflich, unter Heranziehung geeigneten Anschauungsmaterials ein klares Bild von den heutigen Anforderungen im Malerberuf zu geben.

Die Tagung hat den zahlreich erschienenen Berufsberatern des Kantons Zürich wieder mancherlei Aufklärung und Erweiterung ihres Wissens gebracht, die der gesamten Jugend zugute kommen dürfte.

**Verkehrswesen.**

**Schweizer Mustermesse und Erfinder.** (Mitteilung der Direktion der Messe.) Der Erfinder sucht für seine Erfindung, dem Wert gewordenen Produkt menschlicher Denkfähigkeit, eine der Bedeutung und dem Aufwand an Kapital und Mühe entsprechende Verwertung. Andererseits drängt die fortschreitende Mechanisierung und Rationalisierung im Leben und Wirken der Menschen, insbesondere der industriellen und gewerblichen Produktion, sowie des Personen- und Güterverkehrs, nach immer neuen Betriebsvorteilen, d. i. Mehrleistung und Herabminderung der Gesehungskosten, die durch Neuerungen erzielt werden können.

Die beste Gelegenheit, Erfindungen und Patente den ausländischen Industriellen, Gewerbetreibenden und Handelskaufleuten bekannt zu machen, bietet die Beteiligung an der vom 17.—27. Mai stattfindenden 8. Schweizer Mustermesse in Basel.

**Ausstellungswesen.**

**Zürcherisch-kantonale Ausstellung in Winterthur.** Vom 11. bis 28. September 1924 wird in Winterthur